

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

September 2025

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

der Gesetzgeber hat den sogenannten Wachstumsbooster auf den Weg gebracht. Wir fassen zusammen, was sich hinter dem Gesetz für ein steuerliches **Investitionssofortprogramm** zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland verbirgt. Darüber hinaus berichten wir über das neue **Meldeverfahren**, das ab dem 01.01.2026 für private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anzuwenden ist. Der **Steuertipp** zeigt, wann Ausgleichszahlungen im Rahmen eines **Zinsswaps** als Betriebsausgaben abzugsfähig sein können.

GESETZGEBUNG

Wie Deutschland auf Wachstumskurs gebracht werden soll

Das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist unter Dach und Fach. Es enthält folgende Maßnahmen:

- **Abschreibung:** Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können im Jahr der Anschaffung mit bis zu 30 % abgeschrieben werden (maximal das Dreifache der linearen AfA). Diese neue degressive Abschreibung gilt für Investitionen ab dem 01.07.2025 und bis zum 31.12.2027.
- **Körperschaftsteuer:** Der Körperschaftsteuersatz sinkt ab 2028 schrittweise von 15 % auf 10 % (jährlich um einen Prozentpunkt bis zum Jahr 2032).
- **E-Fahrzeuge:** Rein elektrische Fahrzeuge, die in der Zeit ab dem 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 angeschafft werden, können wie folgt abgeschrieben werden: 75 % im Anschaffungsjahr, 10 % im zweiten Jahr, 5 % jeweils im dritten und vierten Jahr, 3 % im fünften Jahr und 2 % im sechsten Jahr.
- **E-Dienstwagen:** Die Bruttolistenpreisgrenze für ab dem 01.07.2025 angeschaffte E-Dienstwagen ist von 70.000 € auf 100.000 € gestiegen, so dass die für E-Mobilität geltenden Steuervergünstigungen auch auf höherpreisige Fahrzeuge anwendbar sind.

- **Forschung:** Bei der Forschungszulage wurde die Bemessungsgrundlage erhöht und die förderfähigen Ausgaben wurden ausgeweitet.

DIGITALISIERUNG

Bestätigung ausländischer USt-IdNrn. ist nur noch online möglich

Das Verfahren zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) ist kürzlich neu geregelt worden, um es zu standardisieren, rechtssicherer zu gestalten und den administrativen Aufwand zu minimieren. Anfragen zur Bestätigung einer ausländischen USt-IdNr. sind nun ausschließlich online über die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellte Abfrageplattform vorzunehmen (www.bzst.de). Andere Wege der Anfrage - etwa schriftlich, telefonisch oder per Fax - sind ausdrücklich nicht mehr zulässig. Mit dieser Änderung schafft die Finanzverwaltung eine einheitliche und ausschließlich digitale Schnittstelle zur Überprüfung von USt-IdNrn. aus dem EU-Ausland.

Nur Inhaber einer deutschen USt-IdNr. dürfen solche Bestätigungsanfragen stellen. Dabei stehen den Unternehmen zwei Varianten zur Verfügung: die **einfache** und die **qualifizierte Bestätigungsanfrage**.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesetzgebung:** Wie Deutschland auf Wachstumskurs gebracht werden soll 1
- ☑ **Digitalisierung:** Bestätigung ausländischer USt-IdNrn. ist nur noch online möglich 1
- ☑ **Gründung:** GmbH profitiert, auch wenn die Rechnung auf die Chefin lautet 2
- ☑ **Lohnsteuerabzug:** Datenaustausch mit privater Kranken- und Pflegepflichtversicherung kommt 2
- ☑ **Entwurf:** Neue Hinweise zur E-Rechnung 2
- ☑ **Geschäftessen:** Wann Sie Bewirtungskosten als Betriebsausgaben absetzen können 3
- ☑ **Energie:** Arbeitgeber können lohnsteuerfrei Stromtankstellen bereitstellen 3
- ☑ **Mehrarbeit:** Bundesregierung plant steuerfreie Überstundenzuschläge 3
- ☑ **Steuerermäßigung:** Beteiligungsverhältnisse am Ende des Wirtschaftsjahres sind maßgeblich 4
- ☑ **Steuertipp:** Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps können abziehbar sein 4

Während bei der einfachen Anfrage lediglich die Gültigkeit der USt-IdNr. überprüft wird, liefert die qualifizierte Anfrage zusätzliche Informationen wie den Namen, die Rechtsform und die Anschrift des ausländischen Unternehmens. Zudem besteht nun die Möglichkeit, mehrere USt-IdNrn. gleichzeitig im Rahmen einer Sammelanfrage zu überprüfen, was insbesondere für größere Unternehmen mit regelmäßigem EU-Waren- oder -Dienstleistungsverkehr eine erhebliche Erleichterung darstellt.

Hinweis: Die neuen Regelungen zur Bestätigung ausländischer USt-IdNrn. gelten seit dem 20.07.2025 verbindlich.

GRÜNDUNG

GmbH profitiert, auch wenn die Rechnung auf die Chefin lautet

Darf eine GmbH den **Vorsteuerabzug** geltend machen, wenn bei einer Sachgründung ein Pkw eingebracht, die Rechnung dafür aber auf den Gesellschafter ausgestellt wird? Diese Frage hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) beantwortet und klargestellt, unter welchen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug zulässig ist. Die Entscheidung hat weitreichende Bedeutung für die umsatzsteuerliche Behandlung von Gründungsaufwendungen im Rahmen einer Sachgründung.

Im Urteilsfall hatte die vorher nicht unternehmerisch tätige Gesellschafterin eine Ein-Frau-GmbH gegründet. Im notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag war festgelegt, das Stammkapital durch Sacheinlage eines Pkw zu erbringen. Die Gesellschafterin kaufte den Pkw nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags, aber vor der Handelsregistereintragung. Die Rechnung war an sie persönlich adressiert, jedoch unter der späteren Geschäftsanschrift der GmbH. Nach der Eintragung brachte sie den Pkw in die GmbH ein; das Fahrzeug wurde fortan ausschließlich unternehmerisch genutzt. Die GmbH machte die beim Fahrzeugkauf angefallene Vorsteuer im Rahmen ihrer Umsatzsteuererklärung geltend. Das Finanzamt verweigerte ihr jedoch den Vorsteuerabzug, da die Rechnung an die Gesellschafterin und nicht an die GmbH adressiert war, womit der Kaufvorgang dem **Privatbereich** zuzuordnen sei.

Das FG hat klargestellt, dass der GmbH der Vorsteuerabzug aus dem Fahrzeugkauf zusteht, obwohl die Rechnung auf die Gesellschafterin ausgestellt wurde. Entscheidend sei, dass die Gesellschafterin selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen und das Fahrzeug eindeutig der unternehmerischen Tätigkeit der GmbH zugeordnet worden sei. Nach dem **Neutralitätsgrundsatz** habe in solchen Fällen eine personenübergreifende Zurechnung im Rahmen der Unternehmensgründung zu erfolgen. Maßgeblich sei die wirtschaftliche Verwendung des Fahrzeugs durch die GmbH. Der formale Rechnungsempfänger - hier die Gesellschafterin - sei dagegen nachrangig. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bestätige diese Auffassung.

Hinweis: Die Revision wurde zugelassen, so dass sich voraussichtlich auch der Bundesfinanzhof mit der Bedeutung der formalen Rechnungsadressierung beim Vorsteuerabzug im Gründungsfall befassen wird.

LOHNSTEUERABZUG

Datenaustausch mit privater Kranken- und Pflegepflichtversicherung kommt

Zu den **Lohnsteuerabzugsmerkmalen** gehören

- die Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflegeversicherung, wenn für diese Beiträge die Voraussetzungen für einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss vorliegen, und
- die Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflegeversicherung, die - nach Abzug eines steuerfreien Arbeitgeberzuschusses - bei der Berücksichtigung der Vorsorgepauschale zu berücksichtigen sind.

Beide Lohnsteuerabzugsmerkmale sind grundsätzlich **zukunftsgerichtet**. Das heißt, es handelt sich um monatliche Beiträge, wie sie vom Versicherungsnehmer zu entrichten sind. Ändert sich die Beitragszahlung, ist in der Regel eine Korrektur oder eine Stornierung durchzuführen.

Der bürokratische Aufwand bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge für eine private Kranken- und eine private Pflegepflichtversicherung soll reduziert werden. **Ab dem 01.01.2026** wird daher ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen den inländischen Unternehmen der privaten Kranken- und der privaten Pflegepflichtversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern und den Arbeitgebern durchgeführt. Unter die Mitteilungspflicht fallen Versicherungsunternehmen, die im Inland eine Kranken- oder Pflegevollversicherung anbieten und der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstehen.

Hinweis: Versicherungsunternehmen, die nur Zusatzleistungen privat versichern (z.B. ein Kranken- oder Krankenhaustagegeld), fallen nicht unter die Mitteilungspflicht.

ENTWURF

Neue Hinweise zur E-Rechnung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) plant, sein Schreiben zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung (E-Rechnung) zu ergänzen bzw. zu ändern.

Eine wesentliche Neuerung des aktuellen Entwurfs betrifft die Abgrenzung zwischen E-Rechnungen im **strukturierten Format** gemäß der Norm EN 16931 und den „sonstigen Rechnungen“.

Rechnungen, die nicht dem strukturierten Format entsprechen, gelten weiterhin als sonstige elektronische Rechnungen (z.B. PDF) und berechtigen nur während der gesetzlich vorgesehenen Übergangsfristen bis Ende 2026 bzw. 2027 zum Vorsteuerabzug. Der Vorsteuerabzug wird grundsätzlich nur noch bei formal korrekten E-Rechnungen gewährt.

Hinweis: Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt (Rechnungen über Kleinbeträge), und Rechnungen von Kleinunternehmern können immer als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

Weist eine E-Rechnung inhaltliche Fehler (etwa fehlende Pflichtangaben) auf, liegt zwar eine E-Rechnung vor, die aber nicht als ordnungsgemäß gilt mit der Folge, dass der Vorsteuerabzug in solchen Fällen ausgeschlossen ist.

Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfs ist die **Validierung** eingehender E-Rechnungen. Unternehmen sind künftig verpflichtet, sicherzustellen, dass E-Rechnungen den Anforderungen der Norm EN 16931 entsprechen. Ziel ist es, Fehler frühzeitig zu erkennen und steuerliche Risiken zu vermeiden. Hierzu weist das BMF auf geeignete technische Validierungsverfahren wie etwa das RSMInvoice Testkit hin.

Für **Kleinunternehmer** stellt das BMF klar, dass diese weiterhin von der Verpflichtung zur Ausstellung strukturierter E-Rechnungen ausgenommen sind. Sie dürfen auch künftig „sonstige Rechnungen“ im Papier- oder PDF-Format verwenden, sofern der Rechnungsempfänger zustimmt. Die Zustimmung kann formlos oder auch konkludent erfolgen. Kleinunternehmer müssen jedoch technisch in der Lage sein, strukturierte E-Rechnungen empfangen zu können. Mit dem Vorhandensein eines E-Mail-Postfachs ist diese Voraussetzung bereits erfüllt.

Hinweis: Der Entwurf wurde den Wirtschaftsverbänden zur Stellungnahme übermittelt und ist schon öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung des endgültigen Schreibens ist für das vierte Quartal 2025 vorgesehen.

GESCHÄFTSSESSEN

Wann Sie Bewirtungskosten als Betriebsausgaben absetzen können

Wenn Sie Ihre Geschäftspartner bewirten, dürfen Sie 70 % der anfallenden (angemessenen) Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Zu den anteilig absetzbaren **Bewirtungskosten** zählen auch Trinkgelder. Inwieweit Bewirtungskosten angemessen sind, richtet sich einzelfallabhängig nach dem Bewirtungsanlass und der Branche.

Bei der **Umsatzsteuer** gilt diese 70%-Grenze aber nicht, so dass die auf die Bewirtungskosten entfallende Umsatzsteuer zu 100 % als Vorsteuer abziehbar ist. Ein Vorsteuerabzug ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Aufwendungen generell unangemessen sind.

Liegt die Bewirtungsrechnung über 250 € (inkl. Umsatzsteuer), muss der bewirtende Unternehmer explizit als Rechnungsadressat aufgeführt sein, damit das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug akzeptiert.

Hinweis: Um die betriebliche Veranlassung der Bewirtung nachzuweisen, sollten Unternehmer unbedingt den konkreten Anlass des Geschäftsessens dokumentieren. Allgemeine Angaben wie „Arbeitsgespräch“ oder „Hintergrundgespräch“ genügen dem Finanzamt nicht. Zusätzlich müssen auch der Ort, der Tag und die Teilnehmer der Bewirtung festgehalten werden.

ENERGIE

Arbeitgeber können lohnsteuerfrei Stromtankstellen bereitstellen

Arbeitnehmer kommen immer öfter mit E-Autos oder E-Bikes zur Arbeit. Arbeitgeber können ihnen in solchen Fällen einen besonderen Benefit bieten und ihnen auf dem Betriebsgelände kostenlos Ladestationen und Strom zum Aufladen zur Verfügung stellen. Das Tanken löst keinen lohnsteuerpflichtigen **geldwerten Vorteil** aus, selbst wenn private Fahrzeuge und Räder betankt werden. Dies gilt aber nur, wenn die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (keine Gehaltsumwandlung).

Ferner haben Arbeitgeber sogar die Möglichkeit, eine betriebliche Ladesäule an die Mitarbeiter für die **Nutzung zu Hause** zu verleihen (vorübergehend zu überlassen). In diesem Fall ist aber nur der reine Leihvorteil steuerfrei; die Stromkosten für das Auftanken privater Fahrzeuge kann der Arbeitgeber dann nicht lohnsteuerfrei erstatten.

Hinweis: Beim Aufladen von E-Dienstwagen dürfen den Mitarbeitern demgegenüber die zu Hause anfallenden Stromkosten aber als Auslagenersatz steuerfrei erstattet werden.

MEHRARBEIT

Bundesregierung plant steuerfreie Überstundenzuschläge

Im Durchschnitt haben Arbeitnehmer im vergangenen Jahr **28,2 Überstunden pro Kopf** geleistet - dies geht aus Zahlen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hervor. Hierbei handelte es sich um 13,1 bezahlte und 15,1 unbezahlte Überstunden.

Nach aktueller Rechtslage fallen bei der **Entlohnung von Überstunden** sowohl auf die Grundvergütung der Überstunden als auch auf Überstundenzuschläge die üblichen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an. Die Bundesregierung plant laut aktuellem Koalitionsvertrag nun jedoch, zumindest die Zuschläge für Mehrarbeit, die über die tariflich vereinbarte oder an Tarifverträgen orientierte Vollarbeitszeit hinausgehen, künftig steuerfrei zu stellen.

Damit können Arbeitnehmer die Zuschläge künftig brutto wie netto vereinnahmen.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind innerhalb der gesetzlichen Höchstgrenzen bereits nach aktueller Rechtslage steuerfrei, sofern diese separat zum Arbeitslohn ausgezahlt werden. Dies gilt auch für Zuschläge für Bereitschaftsdienste an Sonntagen und Feiertagen oder in den Nachtstunden. Als Grundlohn für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge dürfen Arbeitgeber maximal 50 € pro Stunde ansetzen.

STEUERERMÄSSIGUNG

Beteiligungsverhältnisse am Ende des Wirtschaftsjahres sind maßgeblich

Wer Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen oder aus Gewerbebetrieben als Mitunternehmer erzielt, kann von einer Steuerermäßigung profitieren: Die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich um das Vierfache des festgesetzten Gewerbesteuerbetrags. Diese Steuerermäßigung ist auf den Teil der Einkommensteuer beschränkt, der auf die **gewerblichen Einkünfte** entfällt. Laut Bundesfinanzhof profitieren Mitunternehmer nur dann von der Steuerermäßigung, wenn sie am Ende des (gegebenenfalls abweichenden) Wirtschaftsjahres bereits an der Mitunternehmerschaft beteiligt waren.

STEUERTIPP

Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps können abziehbar sein

Variabel verzinsten Darlehen können durch Zinsswapgeschäfte abgesichert werden, um das Risiko künftiger Zinsänderungen zu begrenzen. Laut Bundesfinanzhof (BFH) können Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps als Betriebsausgaben abziehbar sein, soweit mit diesem Swap ein **betriebliches Zinsänderungsrisiko** abgesichert werden soll. Das setzt voraus, dass das betriebliche Darlehen und das zinssichernde Swapgeschäft inhaltlich (bestands-, volumen-, laufzeit- und betragsmäßig) genau oder zumindest annähernd aufeinander abgestimmt seien.

Um sicherzustellen, dass ein Swapgeschäft nicht aus spekulativer und damit betriebsfremder Veranlassung abgeschlossen worden ist, verlangt der BFH, dass der Unternehmer es von Anfang an als betriebliches Geschäft behandelt. Dafür müssen Ausgleichszahlungen schon in der **laufenden Buchhaltung** als betrieblicher Aufwand und etwaige Ausgleichszahlungen der Bank als betriebliche Einnahmen erfasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstätter, Tobias Gnädinger
USt-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlanger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.